

► **Konzept  
Schulbegleitung  
an Regel- und Förderschulen  
nach § 35a SGB VIII**



erfahrungsräume schaffen, entwicklung ermöglichen

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	...4
2. Rechtsgrundlage	...4
3. Zielgruppe	...6
4. Grundlegende Überlegungen	...6
5. Pädagogische Grundsätze	...7
5.1. Menschenbild	...7
5.2. Begleitung von Schülerinnen und Schülern	...8
5.3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	...8
6. Fachliche Grundlagen des Betreuungsprozesses	..10
6.1. Aufgaben der Schulbegleitung	..10
6.2. Qualifikation der Schulbegleitung	..11
6.3. Fachliche Aufgaben des Trägers	..11
6.4. Schulische Bedingungen	..12
7. Konkreter Ablauf	..13
8. Wahrnehmung Schutzauftrag	..14
9. Qualitätssicherung	..14
9.1. Organigramm	..15
9.2. Anleitungsstandards	..15
9.3. Dokumentation	..16
9.4. Evaluation	..17
10. Abschließende Worte	..17

**Impressum**

entwicklungswerk gGmbH  
Glauburgstr. 95  
60318 Frankfurt am Main

**Redaktion**

*(in alphabetischer Reihenfolge)*

- Marcus Diehl (Geschäftsführung)
- Leonie Kling (Fachberatung)
- Sabine Kreitmann (pädagogische Leitung)

**Bildnachweis**

Titelbild: <http://www.alle-inklusive.de/rechtsgutachten-belegt-recht-auf-inklusive-beschulung-fur-kinder-mit-behinderung-in-deutschland/>

**Kontakt**

Tele: 069/269 108 760  
Fax: 069/269 108 789  
Email: [info@entwicklungswerk.de](mailto:info@entwicklungswerk.de)  
Homepage: [www.entwicklungswerk.de](http://www.entwicklungswerk.de)

-

Frankfurt am Main, im Februar 2014

## 1. Vorwort

Entwicklungswerk ist ein von der Stadt Frankfurt am Main anerkannter gemeinnütziger Träger mit dem Arbeitsschwerpunkt der ambulanten Erziehungshilfe nach §27 ff. SGB VIII.

Unser übergeordnetes Ziel,

***„Menschen in schwierigen Lebenslagen Gelegenheiten zu geben,  
über positive Erfahrungen neue Zuversicht zu entwickeln,  
die eigenen Stärken zu erkennen  
und sich dadurch neue Perspektiven zu eröffnen“***

möchten wir nun auch im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe verfolgen und erweitern unsere sozialen Dienstleistungen deshalb um das Angebot der Schulbegleitung.

In einem inklusiven Schulsystem, wie es derzeit in Deutschland auf Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwirklicht werden soll, hat die Unterstützung durch eine Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine grundlegende Bedeutung. Wir sehen es als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Bildung und damit auf Teilhabe am allgemeinen Leben und Lernen zu verhelfen. Entsprechend müssen adäquate Unterstützungsangebote vorgehalten werden, um ihnen Raum und Möglichkeiten für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung zu geben.

Unser Ziel ist es, unsere Ideen und Vorstellungen von zielgerichteter professioneller pädagogischer Arbeit in das gesamte System, in dem sich die Schülerinnen und Schüler befinden (Schule, Eltern, Jugendamt, andere Institutionen..) einzubringen.

Mit dem vorliegenden Konzept möchten wir dieser Aufgabe konstruktiv und professionell begegnen.

## 2. Rechtsgrundlage

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung basieren auf mehreren Rechtsgrundlagen:

Eine der wichtigsten ist die UN-Konvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.<sup>1</sup> Dort heißt es in Artikel 24 „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den

<sup>1</sup> <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Die Schulbegleitung ist ein Mittel, um dieses grundlegenden Recht im besonderen Teilhabefeld „Schule“ umzusetzen.

Anspruchsberechtigt sind nach dem SGB XII § 54 (1) Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (Kostenträger Sozialamt) und nach dem SGB VIII §35a Kinder und Jugendliche mit einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung (leistungsgewährende Behörde: Jugendamt).

Nach § 35a SGB VIII entsteht die seelische Behinderung aus einer psychischen Störung und einer daraus erfolgenden Teilhabebeeinträchtigung. Schulbegleitung ist eine Form der ambulanten Hilfen, die Aufgaben und Ziele, der Personenkreis und die Art der Leistungen werden nach § 35a, Absatz 2 und 3 im SGB VIII genauer ausgeführt.

Dieses basiert unter anderem auf der ICF<sup>2</sup> (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen), mit der die Teilhabebeeinträchtigung näher bestimmt werden kann. Von Teilhabebeeinträchtigung kann immer dann gesprochen werden, wenn

- bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickelt werden konnte,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen vorhanden sind und/oder
- die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Für die schulische Seite hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 20.10.2011 ausgeführt, dass „...die Zuständigkeit und Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, unabhängig von deren individuellen Lern- Entwicklungs- und anderen Voraussetzungen“ von der inklusiven Schule übernommen wird. Auch der Frankfurter Kommentar zum SGB VIII)<sup>3</sup> benennt die Verpflichtung der allgemeinen Schule zur (sonderpädagogischen) Förderung.

In der hessischen Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 heißt es in § 1(1): „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen.“

---

<sup>2</sup> ICF-CY: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, Verlag: Huber, Bern; Auflage: 1., Auflage 2011

<sup>3</sup> Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe; Hrsg. Münder/Meysen/Trenczek, Nomos Verlag, 7., vollständig überarbeitete Auflage 2013

### 3. Zielgruppe

Die Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII kann von Erziehungsberechtigten für Kindern und Jugendlichen beantragt werden, wenn diese aufgrund einer (drohenden) seelischen Störung in der Teilhabe beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die psychiatrische/ psychotherapeutische Diagnostik, die Grundlage für eine Gewährung der Maßnahme ist, erfolgt z. Zt. nach der ICD 10. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe erfolgt durch das Jugendamt.

Eine Beschreibung allgemeiner Art der Zielgruppe ist aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Störungsbilder und der notwendigen mehrdimensionalen Betrachtung des Einzelfalls nicht möglich. Man kann jedoch sagen, dass Schulbegleitung meist von Kindern und Jugendlichen mit Störungen aus dem autistischen Spektrum, sozialen Verhaltensstörungen (z.B. ADHS) sowie Angst- und Bindungsstörungen in Anspruch genommen wird.

### 4. Grundlegende Überlegungen

Mit diesem Konzept wollen wir auf die Anforderungen reagieren, dem individuellen Bedarf des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen professionell zu begegnen und notwendiger gelingender Kooperation Rechnung zu tragen.

Wir haben uns dazu entschieden, den Begriff „Schulbegleitung“ zu verwenden, da dieser unserer Ansicht nach neben dem Aspekt der Assistenz auch den Aspekt der Beziehungsebene berücksichtigt. Im Abschnitt 5.2 erläutern wir, warum dies für unsere Arbeit von so großer Bedeutung ist.

Aufgrund der sehr komplexen pädagogischen Anforderungen, mit unterschiedlichen individuellen Beeinträchtigungen der zu fördernden Schüler und Schülerinnen, arbeiten wir ausschließlich mit pädagogischem Fachpersonal. Dies benennen wir explizit an dieser Stelle, da nur durch die Arbeit mit Fachpersonal eine inhaltlich zielgerichtete und nachhaltig wirksame Arbeit möglich ist.

Neben den inhaltlichen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, ist eine gelingende Kooperation in der Zusammenarbeit v.a. zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule die Voraussetzung für einen erfolgreichen individuellen Förderprozess. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, an bereits bestehende erfolgreiche Kooperationen aus dem Arbeitsfeld der ambulanten Jugendhilfe anzuknüpfen, um diese auf das Arbeitsfeld der Integrationshilfe inhaltlich zu erweitern.

Neben der bereits bestehenden professionellen Zusammenarbeit zu den Sozialrathäusern sind wir bestrebt, Kooperationsvereinbarungen mit den betreffenden Schulen abzuschließen.

Diese Vereinbarungen sollen die Ebenen der Zusammenarbeit darlegen, mit dem Ziel, verbindliche und verlässliche Qualitätsstandards der alltäglichen Arbeit zu definieren. Diese sollen v.a. die konkrete Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Lehrkräften und unseren pädagogischen Fachkräften benennen. Detaillierte Angaben zu unseren

Überlegungen können dem Punkt 6.4 entnommen werden.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Vorstellungen von Kooperation sich nicht sofort mit sämtlichen Kooperationspartnern umsetzen lassen. Wir sehen dies aber als gemeinsame Entwicklungsmöglichkeit.

Zudem streben wir Kooperationen mit Fachinstitutionen und beabsichtigen uns an entsprechenden Arbeitskreisen des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt aktiv zu beteiligen.

## **5. Pädagogische Grundsätze**

Als Erweiterung und gleichzeitig Konkretisierung der im Leitbild des Entwicklungswerkes formulierten Werte *Wertschätzung – Empowerment – Transparenz* stellen wir im Folgenden unsere pädagogischen Grundsätze auf verschiedenen Ebenen dar.

### **5.1 Menschenbild: „Selbstbestimmung in sozialer Bezogenheit“ (Erikson)**

Wir gehen davon aus, dass das Menschsein wesentlich durch das Spannungsfeld Individualität und Gemeinschaft bestimmt wird. Jeder Mensch hat eine individuelle Persönlichkeit, mit individuellen Entwicklungswünschen und –möglichkeiten.

Gleichzeitig ist der Mensch ein soziales Wesen, das Beziehungen benötigt und sich selbst in Beziehungen erfährt. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, das Recht, als Individuum anerkannt zu werden und eigene Entwicklungsräume zu erhalten, für alle Mitglieder der Gesellschaft zu schützen und umzusetzen. Auch hierbei wird deutlich, dass sich der Mensch immer in sozialen Bezügen bewegt.

Für unsere Arbeit ist es unerlässlich, neben den individuellen Kompetenzen, Bedürfnissen und Wünschen unserer Klienten auch immer den sozialen Rahmen, in dem sie sich bewegen, mit zu berücksichtigen.

### **5.2 Begleitung von Schülerinnen und Schülern: „Kompetente Akteure der eigenen Entwicklung bekommen Unterstützung“**

Schulbegleitung berücksichtigt in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und entbindet die allgemeine Schule nicht von ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie unter Punkt 2. gezeigt wurde.

Bei Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Schulbegleitung nach §35a SGB VIII haben, wird eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt. Um eine adäquate Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, ist es notwendig, die spezifischen Schwierigkeiten genau zu kennen und mit dem Betroffenen zu erörtern.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Deutung der Schülerin oder des Schülers die wesentliche Komponente ist, um in einen Verstehensprozess eintreten zu können und eine tragfähige Beziehung zu entwickeln. Eine tragfähige Beziehung bedeutet dabei für uns, dass sie von Wertschätzung, Anerkennung, Verantwortung und Zuwendung geprägt ist. Vor allem Menschen in schwierigen Lebenssituationen, erst recht Kinder und Jugendliche, sind darauf angewiesen, dass ihr „Grundbedürfnis nach sozialer Kommunikation, Zuwendung und Mitmenschlichkeit“ befriedigt wird. Nur in der authentischen und möglichst gleichberechtigten Auseinandersetzung mit einem Gegenüber haben Kinder und Jugendliche die Chance, ihre eigenen Kompetenzen und Ressourcen zu entdecken und zu nutzen (Buber: Der Mensch wird nur am Du zum Ich).<sup>4</sup>

Generell gehen wir davon aus, dass „menschliche Entwicklung ... auf Zuwachs an Autonomie angelegt (ist), dabei kann es notwendig sein, im Einzelfall Menschen zu mehr Autonomie anzuregen und zu befähigen.“<sup>5</sup>

Die Interaktion und Beziehung stehen – neben der Teilhabebeeinträchtigung - für die Schulbegleitung im Vordergrund, gemeinsam wird abgestimmt, wie die tatsächliche Assistenz aussehen soll. Hieran zeigt sich (auch) die pädagogische Kompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, außerdem wird deutlich, dass eine hohe Kontinuität der Personen notwendig ist.

### 5.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit: „Inklusion auf verschiedenen Ebenen“

Die Besonderheit der Hilfeform „Schulbegleitung“ ist die Lage im Spannungsfeld zwischen den Systemen Bildung/Schule, Gesundheit/Medizin und Jugendhilfe.

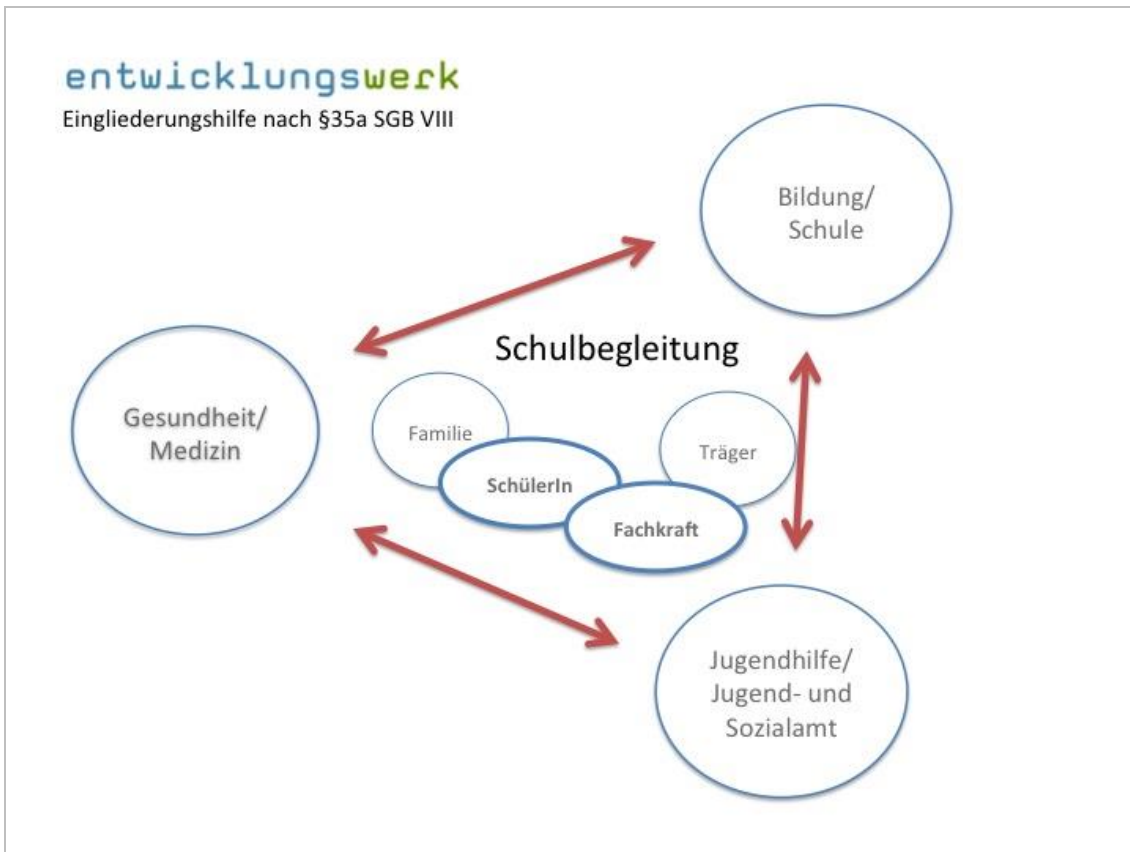
Das folgende Schaubild soll dies verdeutlichen.

---

<sup>4</sup> Martin Buber: *Ich und Du*. Verlag Lambert, 10. Auflage, 1979

<sup>5</sup> ebd.





Dies sind unterschiedliche Systeme mit teilweise sehr unterschiedlicher Historie, Aufgaben, Menschenbildern und Arbeitsweisen. Umso wichtiger ist es, sich der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit bewusst zu sein und ihr einen verlässlichen und praktikablen Rahmen zu geben. Ein konstruktiver und zuverlässiger Austausch stellt sicher, dass die Interessen und Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers, die Wünsche und Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten und die Anliegen und Ressourcen der Institutionen und der beteiligten Hilfspersonen ausreichend berücksichtigt werden.

Schulbegleitung in einem inklusiven Schulsystem steht in einem weiteren, besonderen Spannungsfeld: schon die Zuordnung einer Schulbegleitung zu einem Schüler oder einer Schülerin bedeutet eine Sonderstellung und damit eine erste Exklusion.

Auch die Schulbegleitung selbst ist nicht Teil des Systems Schule, ist also zunächst nicht „Team-inklusiv“. Dies verdeutlicht einerseits, dass hier klare Absprachen, ein klares Rollenverständnis und klare Zuständigkeiten notwendig sind, um eine konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Andererseits eröffnet sich hier auch die Chance, Inklusion auf einer übergeordneten Ebene zu verwirklichen und vorzuleben. Dies bedeutet, dass sich die Lehrkräfte der Schule und die Schulbegleitung als ein Team verstehen und dies – insbesondere gegenüber den Schülerinnen und Schülern – auch vertreten.

Sowohl für das System Schule als auch für uns als Träger ist das eine hohe pädagogische und organisatorische Herausforderung. Wir verstehen diese besondere Form der Zusammenarbeit jedoch als Bereicherung und erwarten, dass so die unterschiedlichen Kompetenzen und Ressourcen bestmöglich zum Einsatz kommen können.

## **6. Fachliche Grundlagen für gelingende Betreuungsprozesse**

### **6.1 Aufgaben der Schulbegleitung**

Um fachliche Grundlagen zu bestimmen, müssen zunächst die Aufgaben und Anforderungen der Schulbegleitung definiert werden.

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag zu unterstützen bzw. das Recht auf Bildung und Teilhabe für sie zu ermöglichen.

Bei der Arbeit mit dem Kind oder dem Jugendlichen umfasst dies z.B. folgende Punkte:

- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
  - Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
  - Intervention bei aggressiven und autoaggressivem Verhalten
  - Begleitung bei der Bewältigung von inter- und intrapersonellen Konflikten
  - Aufzeigen von Wegen zum Beziehungsaufbau
  - Unterstützung bei Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
  - bei Bedarf Frei- und Rückzugsräume anbieten und schaffen
  - Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Stärkung der Sozialkompetenz:
  - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften
  - Begleitung von Einzel- und Gruppenaktivitäten
  - Möglichkeiten zur Partizipation aufzeigen und Hilfestellungen zur Wahrnehmung dieser geben
  - Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz
- Assistenz im Bereich des schulischen Lernens
  - Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag (Wechsel in andere Klassenräume, Pausenbegleitung etc.)
  - Strukturierung, Betreuung und Begleitung in allen Unterrichtsphasen
  - Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Fähigkeiten des Kindes
- Begleitung bei der Alltagsbewältigung
  - Unterstützung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel
  - Unterstützung im lebenspraktischen Bereich

In der Zusammenarbeit mit Schule, anderen Institutionen und den Eltern ergeben sich unter anderem diese Aspekte:

- Teilnahme an Teamsitzungen, Einbezug bei Planungen größerer Unterrichtsvorhaben, Projekten und Klassenfahrten
- Einbezug bei Elterngesprächen
- Austausch über das Behinderungsbild des Schülers oder der Schülerin
- Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung des Lernstoffes für die Schülerin oder den Schüler
- Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung von individuellen Förderplanzielen
- Mitarbeit und Umsetzung von Hilfeplanzielen
- Austausch mit dem Träger und mit dem Jugendamt

## 6.2 Qualifikation der Schulbegleitung

Unserer Ansicht und Erfahrung nach kann man die vorher benannten Aufgaben nur durch eine hohe Kontinuität der Personen und mit einer pädagogischen Ausbildung qualitativ gut und kompetent erfüllen. Auch wenn der Gesetzgeber keine Berufsausbildung voraussetzt, werden wir die Stellen der Schulbegleitung **ausschließlich mit Fachkräften** besetzen, wie z.B.

- Sozialassistentinnen und -assistenten
- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
- Erzieherinnen und Erzieher
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Dies schließt ein, dass Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eine Vielzahl grundlegender sozialer und fachlicher Kompetenzen mitbringen müssen (ressourcenorientiertes Denken, Reflexionsfähigkeit, Empathie, Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Aufbau gleichwürdiger Beziehungen etc.).

Die konkrete Auswahl eines Schulbegleiters oder einer Schulbegleiterin sollte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgen. Aus Hilfe- und Förderplänen lässt sich eine Arbeitsplatzbeschreibung ableiten, die die notwendigen (vorauszusetzenden oder zu erwerbenden) Kompetenzen deutlich macht.

## 6.3 Fachliche Aufgaben des Trägers

Von Seiten des Trägers werden fachliche und organisatorische Rahmenbedingungen angeboten, die die Arbeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter bestmöglich unterstützen und anleiten sollen.

Hervor zu heben ist die Einarbeitung und kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Schulbegleiter/innen. Zu Beginn der Tätigkeit durchläuft jeder Schulbegleiter und jede Schulbegleiterin ein mehrstufiges Einarbeitungsverfahren. Die Einarbeitung ist wie folgt aufgebaut:

1. Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen und die örtlichen Strukturen in Frankfurt am Main
2. Darstellung der konzeptionellen Haltungen und Schwerpunkte sowie der organisatorischen Abläufe
3. Einführungsveranstaltung zu den typischen Störungsbildern und Vorstellung von Umgangsformen und Fördermöglichkeiten

Obligatorisch sind kontinuierliche interne Weiterbildungsveranstaltungen zu typischen und immer wiederkehrenden Themen.

Innerhalb der Tätigkeit umfasst die Anleitung vor allem einen regelmäßigen Austausch in sozialraumbezogenen Teams. Hierbei werden mit Unterstützung der Fachanleitung die Umsetzung des Hilfeplans, aktuelle Schwierigkeiten und Herausforderungen und organisatorische Fragestellungen besprochen.

Aufgaben des Trägers sind im Besonderen:

- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Unterstützung bei der Beantragung der Schulbegleitung
- Personalgewinnung und Personalführung
- Organisation von Einsatzplanung (Vertretungen etc.)
- Hospitationen
- Krisenintervention
- kontinuierliche Fallbesprechungen
- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Organisation und Bereitstellung von regelmäßigen Supervisionsangeboten
- Organisation und Bereitstellung von Fortbildungsangeboten (z.B. Techniken zur Konfliktlösung)
- Netzwerkarbeit (regelmäßigen Austausch mit Schule/Jugendamt/Eltern..., Austausch mit anderen Trägern)
- Haltung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards
- Evaluation

Zu den Qualitätsstandards in der fachlichen Anleitung und Dokumentation der Fallverläufe finden unter Punkt 8 „Qualitätssicherung“ detaillierte Darstellungen statt.

#### **6.4 Schulische Bedingungen**

Auch von schulischer Seite sollten bestimmte Standards erfüllt werden, um eine gelingende Zusammenarbeit und damit eine gute Begleitung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Uns ist bewusst, dass das System „Schule“ sich derzeit durch die neuen Anforderungen der Inklusion im Umbruch befindet. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, den Herausforderungen gemeinsam zu begegnen und kooperativ neue Wege zu gehen. Unser gemeinsames Ziel sollte sein, dass zusätzliches Personal als Entlastung und Unterstützung und nicht als Belastung empfunden wird.

Kurz möchten wir hier unsere Ideen zu schulischen Bedingungen skizzieren:

- gemeinsame Vereinbarungen<sup>6</sup> von Schule und Träger zur Qualitätssicherung der Arbeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Kooperationszeiten ermöglichen
- guter Informationsfluss über Schulaktivitäten (sonst werden Interessen und Bedürfnisse von Schüler/innen unter Umständen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt)
- Hospitationsmöglichkeiten (sowohl für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter als auch für die Fachanleitung des Trägers)
- feste Ansprechpartner in der Schule (für pädagogische und organisatorische Anliegen, aber auch Fragen zur räumlichen Ausstattung etc.)

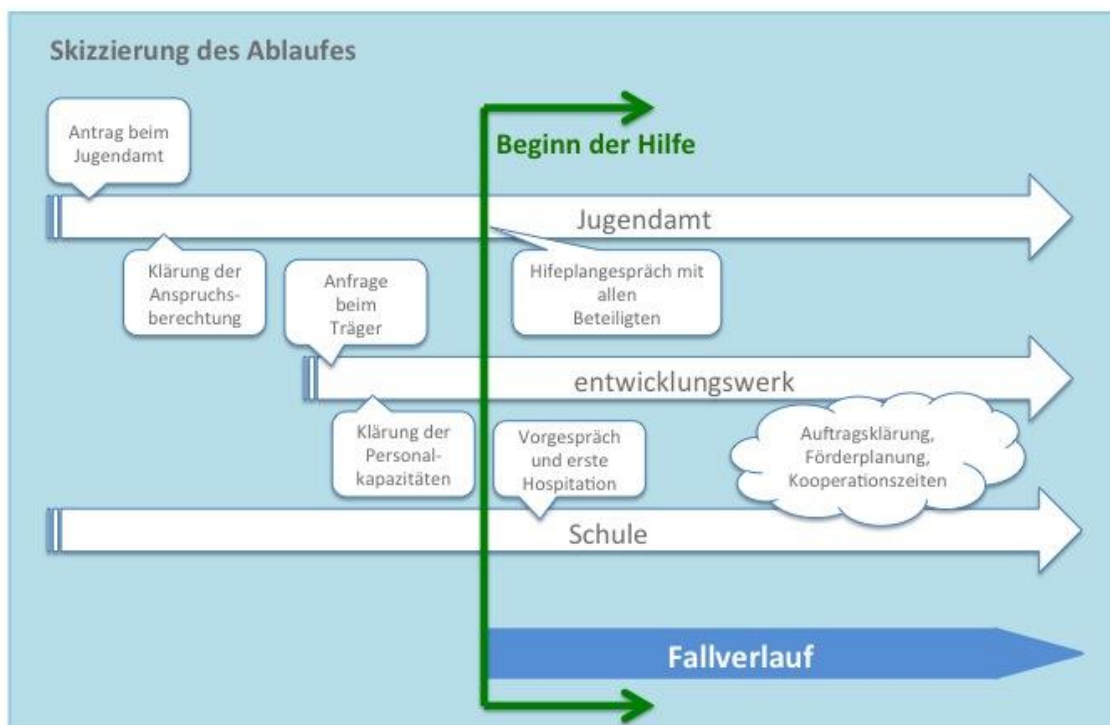
Wir bieten der Schule:

- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit (hoher Sozialraumbezug)
- feste Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen
- Transparenz in jeder Phase der Zusammenarbeit
- intensive fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine hohe Kontinuität in der Arbeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Feedback zu Kooperation

## 7. Konkreter Ablauf

Der konkrete Ablauf vom Antrag bis zur Durchführung einer Schulbegleitung nach §35a SGB VIII ist vielschichtig und betrifft unterschiedliche Protagonisten. Im Folgenden versuchen wir den (Regel-)Ablauf vereinfacht zu skizzieren.

### entwicklungswerk



## 8. Wahrnehmung Schutzauftrag

Der Träger hat eine Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Stadt Frankfurt geschlossen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist das trägereigene Schutzkonzept zur Risikoeinschätzung und Abwehr gem. den Grundsätzen der Stadt Frankfurt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Zudem kann der Träger auf interne Fachkräfte sowie Leitungskräfte aus dem Arbeitsfeld der ambulanten Jugendhilfe zurück greifen, die umfassende Erfahrung mit dem Thema Kinderschutz vorweisen können und zudem die Fortbildung „Kinderschutzfachkraft (§8a SGB VIII) durchgeführt haben.

Die Benennung dieser Personen findet im Schutzkonzept statt.

Daneben nehmen die Fachkräfte regelmäßig sowohl an internen, an externen, als auch an den vom Jugendamt der Stadt Frankfurt angebotenen Schulungsveranstaltungen zum Kinderschutz teil.

Hinzu kommt, dass Entwicklungswerk aktuell das Projekt Kinderschutz ins Leben gerufen hat, welches sich auf die Beratung und Weiterbildung von Fachkräften im Bereich kindlicher Entwicklung spezialisiert. Diese Ressourcen können jederzeit abgerufen werden.

## 9. Qualitätssicherung

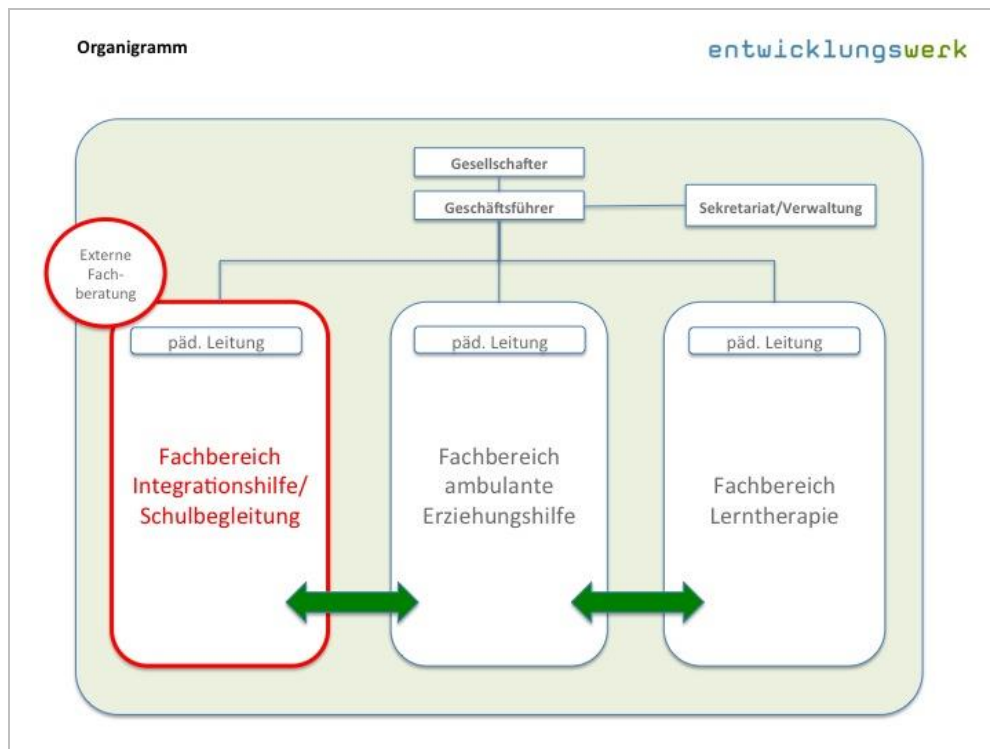
Zur Sicherung der Qualität von Maßnahmen der sozialen Arbeit, ist die professionelle Ausgestaltung folgender Dimensionen unabdingbar:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Die folgenden Punkte beschreiben die Umsetzung der o.g. Dimensionen.

Beginnend mit der Strukturqualität, ist eine eindeutige Beschreibung der trägerinternen Rahmenbedingungen und deren Beschaffenheit Grundlage für gelingende pädagogische Arbeit. Aus diesem Grund, wird nachfolgend die organisatorische Struktur des Trägers Entwicklungswerk in einem Organigramm dargestellt. Daran anschließend wird unter Punkt 9.2 der Struktur- und Prozessqualität durch die Illustration der Anleitungs- und Dokumentationsstandards Rechnung getragen.

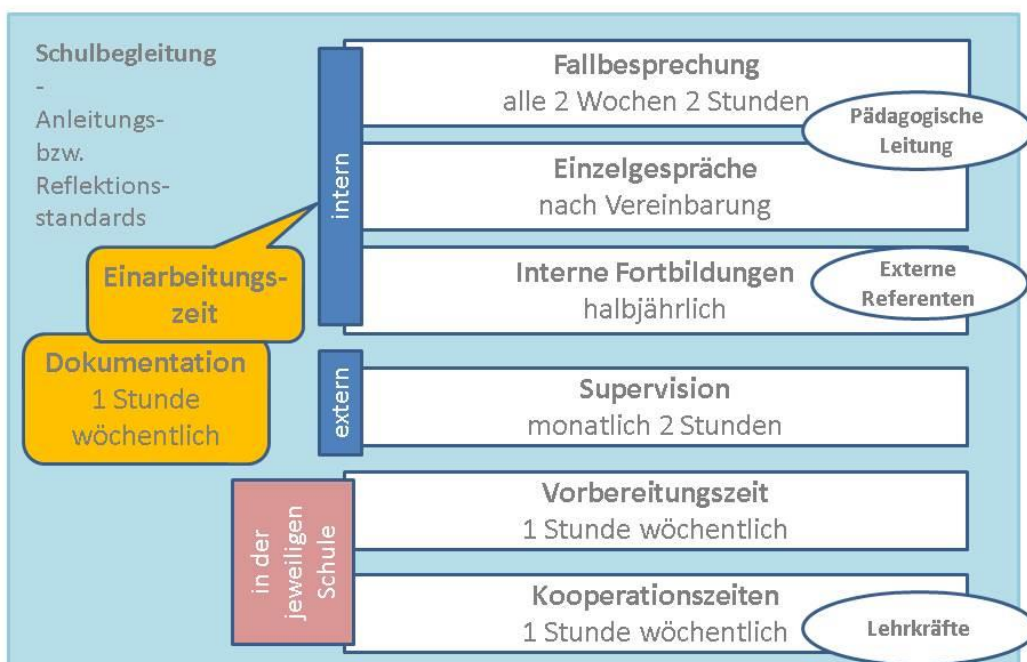
## 9.1 Organigramm



## 9.2 Anleitungsstandards

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Anleitungs- bzw. Reflektionsstandards in der Schulbegleitung.

### entwicklungswerk





### 9.3 Dokumentation

Der Hilfeprozess und die Interventionen, mit denen die einzelnen Ziele des Hilfeplans erreicht werden sollen, werden in der Jugendhilfesoftware „QM-Center“ von den Fachkräften wöchentlich dokumentiert.

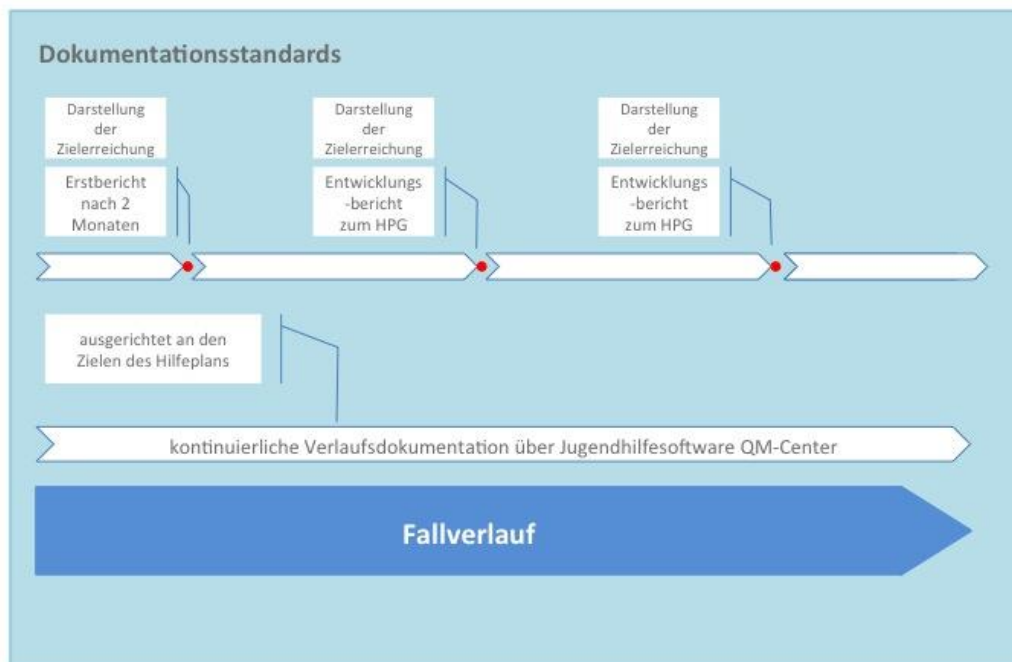
Hierdurch wird einerseits die kontinuierliche Reflektion des pädagogischen Handelns gewährleistet und andererseits den pädagogischen Leitungen ermöglicht, den **Prozess fortlaufend zu begleiten**.

Neben der fortlaufenden Dokumentation ist der **Erstbericht** nach 2 Monaten besonders hervor zu heben. Aus der Erfahrung der Arbeit in den ambulanten Erziehungshilfen wissen wir, dass es gerade zu Beginn eines Begleitungs- bzw. Betreuungsprozesse besonders wichtig ist, das Gelingen der Zusammenarbeit auf folgende Punkte hin zu überprüfen:

- Konnte eine tragfähige Beziehung aufgebaut werden?
- Sind die im Hilfeplan benannten Ziele geeignet und erreichbar?
- Ist die Kooperation mit den Lehrkräften tragfähig?

Nur wenn die drei o.g. Punkte tatsächlich umgesetzt werden können, ist ein gelingender Betreuungsverlauf wahrscheinlich.

### entwicklungswerk



## 9.4 Evaluation

Zur Überprüfung der Ergebnisqualität des Betreuungs- und Begleitungsprozesses ist eine **kontinuierliche Selbstevaluation** notwendig. Diese wird, wie bereits benannt, durch die kontinuierliche auf die Hilfeplanziele ausgerichtete Dokumentation mit Hilfe der Jugendhilfesoftware ermöglicht. Anbei eine Darstellung des (Selbst-) Evaluationskreislaufes.

### (Selbst-) Evaluationskreislauf



Zur **Darstellung der Zielerreichung** erstellen die Fachkräfte mit Hilfe der Jugendhilfesoftware zu jedem Hilfeplangespräch, neben dem obligatorischen Bericht, eine grafische Übersicht, in der der Grad jedes Ergebnisziels in Prozent und als Ampel illustriert wird.

Diese Darstellung ermöglicht eine einfache Übersicht des Zielerreichungsgrades jedes Ergebnisziels und, falls nötig, eine differenzierte Einschätzung und Darstellung des Erreichungsgrades. Dieses partizipative Element ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den Lehrkräften, abweichende Beurteilungen ebenfalls abzugeben.

## 10. Abschließende Worte

Anfangs wurde bereits beschrieben, dass das Konzept der Schulbegleitung noch in den Kinderschuhen steckt und einige Nachteile mit sich bringt. Mit einer Schulbegleitung, die neben dem Kind sitzt und „nicht einmal Teil der Schule ist, wird die Exklusivität des Schülers offenbar.“<sup>7</sup> Durch diese Art der „Problembearbeitung entsteht ein paradoxes System.“<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Georg Schäfer, „Soziale Arbeit an Schulen – aus Sicht der Jugendhilfe“ in Dialog Erziehungshilfe, Ausgabe 4/2013; Seiten 27 -34

<sup>8</sup> ebd.

Dieses paradoxe System in der Schule wird durch die Organisation der Aufgaben im SGB VIII (Rollen- und Zuständigkeitskomplexität) erweitert.

- das Jugendamt als Leistungsgewährer
- der freie Träger als Leistungbringer
- der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin als Leistungsadressat
- die Eltern als Antragberechtigte
- die Schule als Leistungsnutznieser

Hinzu kommt die geteilte Fachaufsicht. Diese liegt beim Träger bzgl. der Aufgabenerfüllung und bei der Schule bzgl. der Aufgabenerbringung. Die Dienstaufsicht liegt beim freien Träger, mögliche Arbeitsanweisungen sind bei der Lehrkraft verortet, das Hausrecht liegt beim Rektor.

Diese Rechtskonstruktion lässt vermuten, dass dies die Praxis vor eine Reihe von Problemen stellt<sup>9</sup>, wie wir anfangs bereits ausgeführt haben.

Aus diesen Gründen möchten wir aktiv **an neuen ganzheitlichen Konzepten** der Schulbegleitung arbeiten, die das aktuell vorliegende Konzept erweitern bzw. überwinden und u.a. folgende Punkte beinhalten:

- Pädagogische Förderung aus einer Hand (ein Träger pro Schule)
- Anlassbezogene und zeitlich begrenzte Unterstützung, die dort eingreift, wo es notwendig ist und keine Abhängigkeit schafft.
- Orientierung an dem was die Klassengemeinschaft nötig hat und nicht nur eine Orientierung an der individuellen Behinderung.
- Verantwortungsübernahme aller Akteure, gegenüber abgegrenzten Spezialzuständigkeiten

In diesem Sinne hoffen wir auf Mitstreiter im Sozialraum, in der Stadt Frankfurt am Main und überregional.

---

<sup>9</sup> ebd.